

Aktiv gegen Gewalt

Schutzkonzept

**zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
im Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leipziger Land**

Inhaltsverzeichnis

Übersicht „Zuständige Personen & Kontaktdaten“	S. 2
1. Grundlegende Feststellungen	S. 3
1.1 Unsere Grundorientierung	S. 3
1.2 Leitbild	S. 3
1.3 Grundhaltung zur Sexualität	S. 4
2. Gesetzliche Grundlagen	S. 4
3. Organisationsstruktur	S. 4
4. Prävention	S. 5
4.1 Grundsätze zur Prävention	S. 5
4.2 Präventionsbeauftragte / Insoweit erfahrene Fachkraft	S. 6
4.3 Potential- und Risikoanalyse	S. 7
4.4 Verhaltenskodex	S. 13
4.5 Erweitertes Führungszeugnis	S. 14
4.6 Abstinenz – und Abstandsgebot	S. 14
4.7 Fort -und Weiterbildung in der Prävention	S. 15
4.8 Schutz in der digitalen Welt	S. 15
5. Verdacht, Fallklärung und Intervention	S. 17
5.1 Verdachtseinschätzung	S. 17
5.2 Meldung eines Verdachtes	S. 17
5.3 Kindeswohlgefährdung	S. 17
5.4 Intervention – zuständige Stelle im Kirchenbezirk	S. 18
6. Fehlerkultur und Beschwerdemanagement	S. 20
6.1 Fehlerkultur	S. 20
6.2 Allgemeines Beschwerdemanagement	S. 20
6.3 Beschwerdebearbeitung	S. 21
7. Rehabilitierung	S. 21
8. Evaluation und Monitoring	S. 23
9. Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung	S. 23
Anhang	

Zuständige Personen & Kontaktdaten

Verhaltenskodex und Erweitertes Führungszeugnis			
Erweitertes Führungszeugnis von angestellten Mitarbeitenden des Kirchenbezirkes			
Superintendent	Dr. Jochen Kinder	jochen.kinder@evlks.de	03433 / 2486-722
Ephoralsekretärin	Franziska Möller	suptur.leipzigerland@evlks.de	03433 / 2486-722
wird mit dem Superintendenten im 4-Augen-Prinzip kontrolliert.			
Verhaltenskodex und Erweitertes Führungszeugnis			
Erweitertes Führungszeugnis von ehrenamtlich Mitarbeitenden des Kirchenbezirkes			
Ephoralsekretärin	Franziska Möller	suptur.leipzigerland@evlks.de	03433 / 2486-722
Leitung Suptur	Sup. Dr. Jochen Kinder	jochen.kinder@evlks.de	03433 / 2486-722
Leitung Kirchenmusik	KMD Jens Staude	jens.staude@evlks.de	03433 / 2601040
Leitung Kinder-Jugend-Bildung	Bezirkskatechetin Heike Urban	heike.urban@evlks.de	03433 / 915876
Leitung Jugendarbeit	Jugendwart Gerd Pettrich	gerd.pettrich@evlks.de	03433 / 915876
Leitung KVW Grimma	Birgit Schwertfeger	birgit.schwertfeger@evlks.de	03437 / 9486-211
Interventionsteam			
Grundsätzlich			
Superintendent	Dr. Jochen Kinder	jochen.kinder@evlks.de	03433 / 2486-722
Präventionsbeauftragte	Silke Polster	silke.polster@diakonie-leipziger-land.de	03437 / 9479555
Leiter Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig	OKR Christian Richter	rka.leipzig@evlks.de	0341 / 14133-0
+ Leiter der Dienststelle, in dem der Verdachtsfall liegt			
Zusätzlich bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende / Ehrenamtliche			
Ansprech- und Meldestelle der Ev.-Luth. Landeskirche	Anja Philipp	anja.philipp@evlks.de	0351 / 4692-106
Zusätzlich, wenn Minderjährige betroffen sind, eine Kinderschutzfachkraft - Insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)			
InsoFa	Heike Urban	heike.urban@evlks.de	03433 / 915876

1. Grundlegende Feststellungen

1.1 Unsere Grundorientierung

Der Kirchenbezirk Leipziger Land trägt Verantwortung für alle von seinen Mitarbeitenden organisierten und geleiteten Veranstaltungen und Freizeiten. Er trägt Verantwortung für die Haltung, in der den Teilnehmenden und Mitwirkenden dieser Veranstaltungen begegnet wird. Ebenso achtet er auf eine verantwortungsvolle Gestaltung des Arbeitsalltags. Das christliche Menschenbild sieht den Menschen immer als Ebenbild Gottes, dem eine unverlierbare Würde innewohnt. Dieses Menschenbild liegt der Haltung aller Mitarbeitenden des Kirchenbezirkes zugrunde.

Der Kirchenbezirk weiß sich verpflichtet, seine Mitarbeitenden regelmäßig im Hinblick auf die Prävention von jeder Form von Gewalt fortzubilden. Er fördert eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortlichkeit im Hinblick auf das eigene Handeln und die Reflexion im Team.

Der Kirchenbezirk geht konsequent gegen Verantwortungsdiffusion und jede Form von Gewalt vor.

1.2 Leitbild

Kirchliche Räume und von kirchlichen Mitarbeitenden getragene Veranstaltungen dienen der Weitergabe und Stärkung des christlichen Glaubens. Nur an sicheren Orten und unter verlässlicher Leitungsverantwortung kann Vertrauen wachsen und das Evangelium glaubhaft gelebt werden.

Mitarbeitende des Kirchenbezirks achten in ihrem Handeln die Wahrung persönlicher Grenzen eines jeden Menschen, pflegen eine Kultur des Respekts und der Wertschätzung und greifen konsequent ein, wo Grenzen verletzt, Gewalt verharmlost oder Verantwortung vernachlässigt wird.

Wer haupt-¹ oder ehrenamtlich im Kirchenbezirk tätig ist, muss ein polizeiliches Führungszeugnis vorweisen, an einer Schulung zu Nähe und Distanz teilnehmen und den Verhaltenskodex der EVLKS unterschreiben.

¹ Zu dem Kreis der Hauptamtlichen zählen in diesem Schutzkonzept unabhängig vom konkreten Anstellungsumfang alle Personen, die in einem Anstellungsverhältnis zum Kirchenbezirk Leipziger Land stehen.

1.3 Grundhaltung zur Sexualität

Der Körper eines Menschen, seine Sexualität und seine Würde sind eine Gabe Gottes. Darum verdienen sie eine besondere Achtung und Fürsorge. Wir treten ausdrücklich einer Dämonisierung oder Tabuisierung von Sexualität entgegen. Wir schützen die uns anvertrauten Menschen vor Sexualisierung und sexualisierter Gewalt.

Insbesondere Kinder und Jugendliche brauchen Schutzräume, in denen sie sich ihrem Alter gemäß entwickeln und heranwachsen können. Diese Schutzräume bereitzustellen, sehen wir als unsere Aufgabe. Wir unterstützen Kinder und Jugendliche dabei, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und aufzuzeigen. Wir fördern die eigene Fähigkeit, die Grenzen anderer wahrzunehmen, sie zu achten und zu wahren. Diversitätssensibilität ist hierbei selbstverständlich.

2. Gesetzliche Grundlagen

Grundlagen für Präventionsmaßnahmen im Kirchenbezirk, für Risikoanalyse, Verdachtsklärung und Intervention sind gesetzliche Regelungen zu nachfolgenden Punkten, die im Anhang genauer beschrieben sind:

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Sexuelle Belästigung
- Bundeskinderschutzgesetz
- Gesetze und Richtlinien der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (EVLKS) sowie der Ev. Kirche in Deutschland (EKD)
- Schweigepflichten und Zeugnisverweigerungsrechte

3. Organisationsstruktur

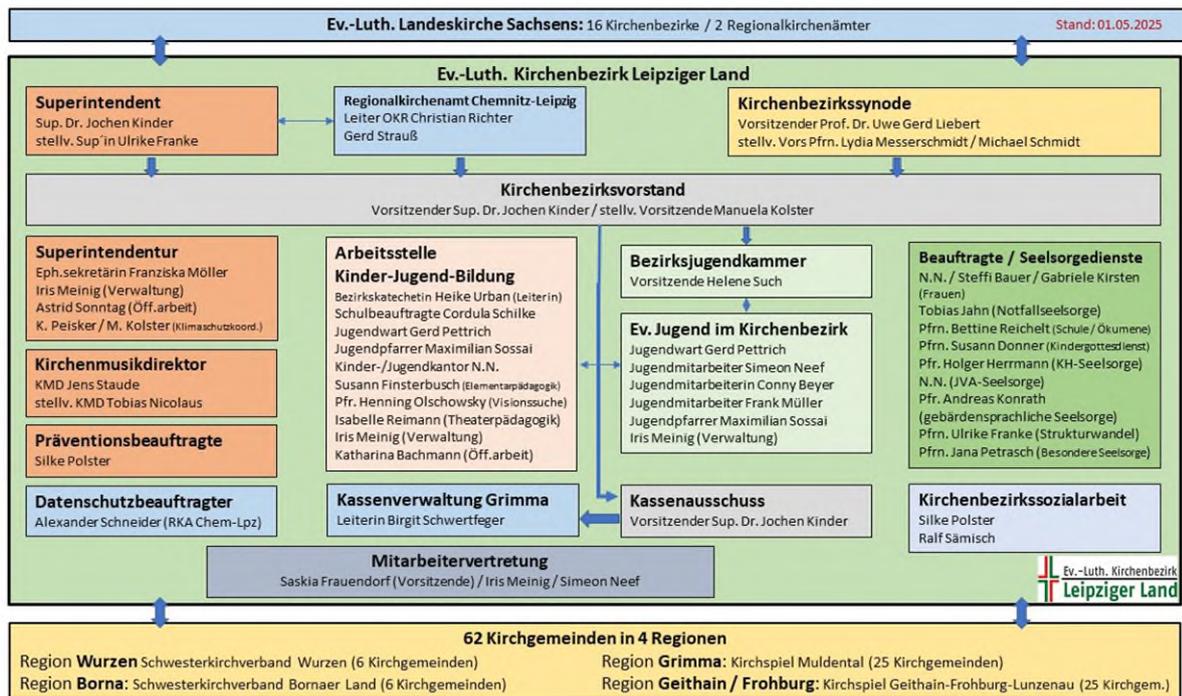
Der Kirchenbezirk Leipziger Land ist der Zusammenschluss von derzeit 62 Kirchengemeinden, wovon 12 Kirchengemeinden als rechtlich selbständige Kirchengemeinden in zwei Schwesterkirchverbindungen und 50 Kirchengemeinden als Mitgliedsgemeinden von insgesamt zwei Kirchspielen zusammengeschlossen sind (Stand 01.05.2025). Als Kirchenbezirk ist er gleichzeitig Körperschaft öffentlichen Rechts und ein Verwaltungsbezirk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Im Kirchenbezirk Leipziger Land bestehen folgende Einrichtungen:

- Superintendentur, Sitz in Borna
- Arbeitsstelle Kinder/Jugend/Bildung, Sitz in Borna
- Büro der Ev. Jugend (verbunden mit der Arbeitsstelle Kinder/Jugend/Bildung)
- Kassenverwaltung Grimma, Sitz in Grimma

Die mit der Prävention beauftragte Person ist der Superintendentur zugeordnet.

Die genauen organisatorischen Bezüge werden im beigefügten Organigramm verdeutlicht.



4. Prävention

4.1 Grundsätze zur Prävention

Prävention soll helfen, sexuelle Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu verhindern und ihnen schnelle und passgenaue Hilfen zukommen zu lassen. Hierzu zählt auch, durch Aufklärung und Wissensvermittlung Täterstrategien zu erkennen, das heißt die Anbahnung und Vorbereitung von Taten zu stören und andauernde Taten zu beenden. Für das Beenden von Taten wird auch der Begriff Intervention verwendet.

Präventionsmaßnahmen richten sich daher an haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in unterschiedlicher Gewichtung. Sexueller Missbrauch findet vor allem dort statt, wo Abhängigkeitsverhältnisse bestehen.

Kinder und Jugendliche können sich nicht alleine schützen. Sie brauchen erwachsene Ansprechpersonen, die wissen, wie Täter und Täterinnen agieren, welche Signale Kinder und Jugendliche aussenden und welche Wege der Hilfe es gibt.

Eine große Herausforderung bei der Prävention ist für viele Menschen, dass Missbrauch so unvorstellbar ist, dass sie ihn nicht für möglich halten – besonders nicht in ihrem direkten Umfeld. Daher gilt für alle: Um Kinder und Jugendliche zu schützen, sind grundlegende Informationen über sexualisierte Gewalt und sexuellen Missbrauch wichtig.

Neben Kindern und Jugendliche können auch Erwachsene als Schutzbefohlene gelten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie auf Grund von Krankheit oder Beeinträchtigung wehrlos sind oder ein besonderes Schutz- und Obhutsverhältnis zu einer anderen Person besteht.

Kinder, Jugendliche und weitere Schutzbefohlene stehen im Mittelpunkt des Gewaltschutzes im Kirchenbezirk Leipziger Land. Durch Information, Schulungen und Sensibilisierung wird das Thema hier in den Fokus der Prävention gerückt. Bei allem gilt es, die Selbstwirksamkeit von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu stärken.

In der Kirche steht Prävention für zielgerichtete Maßnahmen, um jede Form von Gewalt zu vermeiden oder das Risiko dafür zu verringern. Prävention ist keine zeitlich begrenzte Maßnahme. Sie wird von Beginn der haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit an durch die Verantwortlichen thematisiert (so in Bewerbungsverfahren und bei Neueinstellungen).

4.2 Präventionsbeauftragte / Insoweit erfahrene Fachkraft

Der Kirchenbezirk Leipziger Land richtet eine Personalstelle „Präventionsbeauftragter/Präventionsbeauftragte“ im Umfang von 0,25 VzÄ ein.

Durch diese dem Superintendenten zugeordnete Fachstelle werden folgende Aufgaben bearbeitet:

- Koordination und Organisation der Präventionsarbeit für den Kirchenbezirk Leipziger Land und seine Kirchgemeinden und Kirchspiele
- Erarbeitung und Durchführung regelmäßiger Schulungen zum Thema Prävention sowie zum Verhaltenskodex
- Leitung der ständigen Arbeitsgruppe Prävention im Kirchenbezirk
- Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen der EVLKS

Zu den Aufgaben des Präventionsbeauftragten / der Präventionsbeauftragten gehört insbesondere die Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung. Er / Sie nutzt dafür die

entsprechenden Formate der EVLKS sowie anderer geeigneter Träger. Er / Sie berichtet regelmäßig zum Stand der Prävention in den Leitungsgremien des Kirchenbezirks.

Darüber hinaus benennt der Kirchenbezirk eine „Insofa erfahrene Fachkraft“ (InsoFa) für Belange des Kinder- und Jugendschutzes, die für diese Beauftragung aus- und fortgebildet wird. Die InsoFa wird der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung zugeordnet.

4.3 Potential- und Risikoanalyse

Für die Analyse der vorhandenen Potentiale und bestehenden Risiken für den Schutz vor jeder Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, wurden alle Handlungsfelder des Kirchenbezirks durch eine Fragebogenerhebung untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung haben im Verbund mit vorhandenen Erfahrungen zu einer Einschätzung für alle Handlungsfelder geführt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden in den Einzeltexten unter den Buchstaben a) bis g) aufgeführt und sind Bestandteil des Schutzkonzepts.

Vergleicht man die Handlungsfelder und die darauf bezogenen Untersuchungsergebnisse lassen sich übergreifende Themen identifizieren. Diese werden den Einzeltexten vorangestellt.

Als übergreifendes **Potential** wird insbesondere die große ERFAHRUNG für das Thema der Gewaltprävention im Kirchenbezirk Leipziger Land gesehen. Seit vielen Jahren setzen wir einen Schwerpunkt in den Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeitende, die selber meist noch im jugendlichen Alter sind. Etliche Teilnehmende haben die intensiven Schulungen für die **Kinderleiter:in-Card (Kileica)** und die **Jugendleiter:in-Card (Juleica)** im Kirchenbezirk durchlaufen. In diesen Schulungen spielen die Themen des Schutzkonzepts seit jeher eine wichtige Rolle. Teilnehmende und Leitende dieser Schulungen stellen sich demnach mit großer Sensibilität und Erfahrung den Herausforderungen der aktiven Präventionsarbeit und bringen sie in alle Handlungs- und Arbeitsfelder des Kirchenbezirks ein.

Übergreifende **Risiken** sehen wir vor allem in dem Thema LEITUNG und im Themenbereich RÄUME (Gebäude / Gelände / Beförderung).

Jede Gruppe benötigt eine LEITUNG. Dabei spielt es keine Rolle, ob zu dieser Gruppe von Menschen viele oder wenige Teilnehmende gehören, ebenso wenig, ob sich die Gruppe als einmalige Gruppe zusammenfindet (z.B. bei einer Tagesveranstaltung oder einer Rüstzeit) oder durch regelmäßige Treffen in kurzen oder längeren Abständen (z.B. bei einer Band) geprägt ist.

Für alle gruppenbezogenen Formate im Kirchenbezirk Leipziger Land wird der geltende Personenschlüssel für die Anzahl der Leitungspersonen angewendet: pro angefangene 10 Teilnehmende muss es mindestens eine verantwortliche Leitungsperson geben. Bei Gruppen über 10 Personen agieren demnach immer mindestens zwei Leitungspersonen. Das Miteinander in der Leitung sehen wir als großen Beitrag, um den vorhandenen Risiken in diesem Bereich beim Schutz vor (sexualisierter) Gewalt wirksam zu begegnen. Wenn irgend möglich, sollen dabei beide Geschlechter in der Leitung vertreten sein. Wenn die Leitungspersonen untereinander eine große Nähe aufweisen (z.B. durch Verwandtschaft), besteht allerdings das Risiko, dass die positiven Effekte der gemeinsamen Leitung durch die zu engen Bindungen der Leitungspersonen überlagert werden.

In Gruppen, die weniger als 10 Teilnehmende umfassen, gibt es in der Regel nur eine Leitungsperson. Wenn möglich, soll dabei der Leitungsperson eine Ansprechperson des jeweils anderen Geschlechts an die Seite gegeben werden, um der Diversität der Gruppe besser gerecht werden zu können. Bei Übernachtungen von kleinen Gruppen ist es einzuhaltender Standard, dass auch dort mindestens zwei Begleitpersonen – männlich und weiblich – beteiligt sind.

Auf Grund der vorhandenen Risiken definiert der Kirchenbezirk für seine gruppenbezogenen Handlungsfelder das Ziel, für jede Gruppe eine gemeinsam verantwortete Leitung aus mindestens zwei Personen zu installieren, die wenn irgend möglich beide Geschlechter umfassen soll. Dabei ist denkbar, dass die geteilte Leitungsverantwortung nicht zwingend die Präsenz aller Leitungspersonen bei jeder Gruppenzusammenkunft bedeutet.

RÄUME spielen für unsere Handlungsfelder eine entscheidende Rolle. Oft finden intensive Begegnungen in Räumen statt, die vorher unbekannt oder nur wenig vertraut sind. Die im ländlichen Bereich oft anzutreffende gemeinsame Fahrt in einem PKW stellt eine besonders risikobehaftete Raumsituation dar. Enge und unübersichtliche Verhältnisse oder unklare Situationen können Grenzverletzungen und Gewaltausübung erleichtern und sind dort schwerer von außen wahrzunehmen. Deshalb gelten für die von uns genutzten Räume übergreifende Standards:

- Es gibt klare und klar kommunizierte Regeln für das Miteinander in der Gruppe.
- Leitungs- und erwachsene Begleitpersonen übernachten bei Rüstzeiten nicht in Zimmern der Teilnehmenden.

- Es gibt nach Geschlechtern getrennte abgeschlossene Übernachtungsräume - Ausnahmen sind nur Großgruppenräume, wie sie z.B. auf Kirchentagen anzutreffen sind.
- Es gibt abgeschlossene WCs und Duschen, wenn irgend möglich nach Geschlechtern getrennt.
- Der Schutz der Privatsphäre und der Intimität wird von allen Teilnehmenden beachtet und von der Leitung eingefordert.
- Einzelgespräche im Rahmen der Seelsorge werden nicht spontan, sondern in Absprache mit der Co-Leitung (hinsichtlich Zeit und Ort) geführt.
- Ein Mitnehmen von Kindern und Jugendlichen im PKW durch haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende geschieht ausschließlich in Absprache und mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Für die Form der Erlaubniseinholung und deren Dokumentation werden geeignete Wege gefunden.

Auf Grund der vorhandenen Risiken definiert der Kirchenbezirk für seine Nutzung von Räumen das Ziel, für jede Veranstaltung im Vorfeld eine eigenständige Potential- und Risikoanalyse durchzuführen und im Leitungsteam zu besprechen. Dafür wird im Jahr 2025 vom Team der Hauptamtlichen eine kompakte Checkliste erarbeitet, die sich an den Ergebnissen der allgemeinen Analyse orientiert und von der Bezirksjugendkammer verabschiedet wird.

Im Licht dieser allgemeinen Überlegungen folgen nun Einzeltexte zu verschiedenen Handlungsfeldern. Die Mitarbeitenden in den unterschiedlichen Bereichen haben an der „Basis-Schulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt“ teilgenommen. Der Verhaltenskodex wurde unterschrieben und ein Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

a) Kileica-Ausbildung im Kirchenbezirk Leipziger Land

Die Kileica-Ausbildung ist eine Basisausbildung und richtet sich an Jugendliche im Alter von 12-15 Jahren. Sie ermöglicht den Einstieg in ehrenamtliche Mitarbeit als fließenden Übergang von Teilnehmenden zu Mitarbeitenden. Im Rahmen zweier Wochenenden bekommen die Jugendlichen in Seminaren grundlegendes Wissen über die Arbeit mit Kindern.

Die Kileica-Ausbildung findet mit ca. 20 Teilnehmenden im Pfadfinderheim in Höfgen statt. Dort gibt es einige unübersichtliche Stellen. Hier ist es Aufgabe der hauptamtlich Mitarbeitenden, die Aufsichtspflicht wahrzunehmen und Grenzverletzungen zu verhindern.

Die Teilnehmenden müssen sich beim Verlassen des Hauses abmelden und mitteilen, wohin sie sich begeben. Des nachts wird die Tür des Pfadfinderheims abgeschlossen.

Während der Kileica-Ausbildung leben die Teilnehmenden mit anderen Jugendlichen auf engem Raum. Schlaf- und Sanitärräume werden gemeinsam mit anderen genutzt. Es besteht die Gefahr, dass die Grenze zwischen Nähe und Distanz von einzelnen Teilnehmenden überschritten wird. In den geschlechtergetrennten Schlaf- und Sanitärräumen muss die Privatsphäre gewährleistet sein. Regeln sind diesbezüglich schon im Vorfeld klar zu benennen. Das hauptamtliche Team sorgt für die Einhaltung der Regeln und überwacht die Umsetzung.

Auch bei der Kileica-Ausbildung kann es vorkommen, dass Teilnehmende ausgegrenzt oder gemobbt werden. Gespräche und ein Zimmertausch können für Abhilfe sorgen. Negative, soziale Verhaltensweisen müssen angesprochen, reflektiert und verändert werden. Die hauptamtlich Mitarbeitenden behalten generell alle Teilnehmenden im Blick und sorgen für eine gute Atmosphäre.

b) Kindercamp

Das Camp findet in der ersten Sommerferienwoche auf dem Gelände des Freizeit- und Pfadfinderheims Höfgen statt. Es nehmen ca. 80 Kinder im Alter von 9 – 12 Jahren teil. Betreut werden die Kinder in der Regel von 8 hauptamtlich Mitarbeitenden und von ca. 12 Ehrenamtlichen. Die Kileica- oder Juleica-Ausbildung ist Voraussetzung für die ehrenamtliche Mitarbeit.

Die Unterbringung erfolgt in Zelten. Es gibt eine klare Camp-Struktur. Die Kinder sind in Untergruppen mit einem hauptamtlich Mitarbeitenden und 1-2 Ehrenamtlichen eingeteilt. Die Aufsichtspflicht wird durch ausreichend Mitarbeitende gewährleistet.

Bei Ausgrenzung und Mobbing führt der/die hauptamtlich Mitarbeitende ein Gespräch mit den Betroffenen. Die ehrenamtlich Mitarbeitenden sind für dieses Thema sensibilisiert. Sie melden derartige Vorfälle den hauptamtlich Leitenden.

Im Kindercamp sind Handys für die Teilnehmenden verboten. Diese Regelung wird im Vorfeld (durch Einladungsflyer) den Kindern und Eltern mitgeteilt.

c) Rüstzeiten für Jugendliche u. Tagesveranstaltungen (Sportangebote und Jugendkreuzweg)

Unsere Rüstzeiten sind für Jugendliche im Alter von 13 – 27 Jahren konzipiert. Sie finden in der Regel an Orten außerhalb des Kirchenbezirkes und in einer besonders intensiv gelebten Gemeinschaft über mehrere Tage bzw. an Wochenenden statt. Während der gemeinsamen, kompakten Zeit miteinander besteht das Risiko, dass es auch zu Überschreitung von

Grenzen kommen kann. Das betrifft die Gesprächskultur, in der bei wachsender Gemeinschaft Hemmschwellen - im Blick auf Vertrautheit der Jugendlichen untereinander – überschritten werden. Dabei kann es zu verbalen oder körperlichen Übergriffen kommen. Zudem kann es in unübersichtlichen Zonen z.B. auf den Zimmern im Rüstzeitheim und bei Sportveranstaltungen in Sanitär- u. Duschräumen zu Verletzungen der Intimsphäre kommen.

Bei Tagesveranstaltungen oder dem Jugendkreuzweg durch die Nacht ist darauf zu achten, dass Jugendliche sich nicht unbemerkt von der Pilgergruppe absetzen und unbehelligt ein eigenes „Programm“ durchführen. Die Ordnungspersonen, die mit ihrer Warnweste jeweils vor und hinter der Gruppe laufen, achten darauf, dass alle beisammenbleiben und niemand verloren geht. Ein weiteres Risiko für übergriffiges Verhalten besteht, wenn Rituale – wie z.B. das gemeinsame Gebet oder ggf. eine Abendmahlsfeier - zur unausgesprochenen Pflicht erklärt werden. Auf Rüstzeiten und bei Jugendgottesdiensten, die auch von Jugendlichen mit geringen oder keiner christlichen Sozialisation besucht werden, sollte darauf Wert gelegt werden, dass alle religiösen Handlungen ohne „Gruppenzwang“ durchgeführt werden.

Es sollte auch schon vor der jeweiligen Rüstzeit bzw. Veranstaltung gemeinsam bedacht werden, welche Informationen und klaren Regeln an die Zielgruppe gegeben werden, wie Abmelden vor Verlassen des Geländes; Belehrung der Teilnehmenden, Nachtruhe, Alkohol- und Drogenverbot und allgemeinen Verhaltensregeln im Umgang miteinander.

Alle ehrenamtlich Tätigen haben eine Juleica-Ausbildung absolviert.

d) Juleica-Ausbildung

Die Jugendleiter:in-Card (Juleica) ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen ab 16 Jahre (ab 15 Jahre mit Sonderantrag) in der Jugendarbeit. Sie dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der Inhaber:innen. Zusätzlich soll die Juleica auch die gesellschaftliche Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement zum Ausdruck bringen.

Die Juleica-Ausbildung wird in Kooperation mit dem Landesjugendpfarramt und weiteren Kirchenbezirken in der Evangelischen Tagungs- und Freizeitstätte Dresden mit ca. 40 Teilnehmenden durchgeführt. Hier ist es Aufgabe der hauptamtlich Mitarbeitenden, die Aufsichtspflicht wahrzunehmen und Grenzverletzungen zu verhindern. Die Teilnehmenden müssen sich beim Verlassen des Geländes beim Leitungsteam abmelden, mitteilen, wohin sie sich begeben und in Gruppen von mindestens drei Personen unterwegs sein. Das Leitungsteam besteht aus mehreren weiblichen und männlichen Personen.

Während der Juleica-Ausbildung übernachten die Teilnehmenden in geschlechtergetrennten Doppelzimmern.

Das Format bringt es mit sich, dass je nach Anmeldung auch einander unbekannte Jugendliche gemeinsam untergebracht werden. Es besteht das Risiko, dass die Grenze zwischen Nähe und Distanz von einzelnen Teilnehmenden überschritten wird. Regeln sind diesbezüglich schon im Vorfeld klar zu benennen. Die Teilnehmenden werden ermutigt, ihre Grenzen klar zu kommunizieren. Das hauptamtliche Team sorgt für die Einhaltung der Regeln. Auch bei der Juleica-Ausbildung kann es vorkommen, dass Teilnehmende ausgegrenzt oder gemobbt werden. Gespräche und ein Zimmertausch können für Abhilfe sorgen. Negative soziale Verhaltensweisen müssen angesprochen, reflektiert und verändert werden

e) „WalkAway“ – Projekt mit Jugendlichen

Das Projekt „WalkAway“ richtet sich an Jugendliche, die sich entschieden haben, für eine Zeit zwischen 12 bis 48 Stunden allein im Wermisdorfer Wald zu verbringen. Dabei werden sie von einem Pfarrer, der ausgebildeter Visionssuche-Leiter ist, und einer Psychologin in unterschiedlichen Formaten vor und nach ihrem Weg in die Natur / in die Nacht begleitet. Die Jugendlichen erfahren dabei ihre eigenen Grenzen, kommen mit ihren Ängsten, aber auch mit ihren Ressourcen in Verbindung.

Da es sich größtenteils um Schutzbefohlene handelt, werden im Rahmen der Einleitung klare Regeln und Absprachen über Verhalten bei drohender Gefahr gemacht. Ebenso werden Kommunikationswege vereinbart, die im Krisenfall genutzt werden können. Seitens der Leitung wird in zeitlichen Abständen in Erfahrung gebracht, dass es – besonders bei jüngeren Jugendlichen – nicht zu Missachtung von Abstandsregeln untereinander, Alkohol- und Drogenmissbrauch oder unvermitteltem Verlassen des Geländes kommt. In der Auswertung des Erlebten wird darauf geachtet, dass alle seelischen, religiösen oder körperlichen Erfahrungen einen Platz zum Aussprechen haben dürfen.

f) Kurrende- und Familientag / Chortreffen

Für die begrenzte Zeit eines Tages treffen Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus verschiedenen Orten aufeinander. Kirchen-, Gemeinde- und Sanitärräume werden gemeinsam genutzt, ebenso offenes und freies Gelände. Es entstehen wechselseitige Beziehungsdynamiken mit Personen, deren psychosoziale Umstände den Anderen oftmals nicht oder nur teilweise bekannt sind. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne oder mehrere Teilnehmende bzw. auch Mitarbeitende negative soziale Verhaltensweisen zeigen und damit das Geschehen in der Gruppe beeinflussen.

Durch diese Umstände entstehen Risiken für Grenzverletzungen oder Gewalt in verschiedenen Formen. Es können Momente entstehen, die das persönliche Erleben der Teilnehmenden berühren: Heimweh, das Bewusstwerden persönlicher Problemlagen, Konflikte mit anderen. Deshalb haben Mitarbeitende in ihrer Funktion und durch ihr Wissen eine besonders verantwortliche Stellung gegenüber den Teilnehmenden, die nicht missbraucht werden darf.

Teilweise sind die Mitarbeitendenteams miteinander sehr vertraut bzw. verfügen über viel Praxis und Erfahrung. Dieser Umstand kann zu Unachtsamkeit und zu Fehlverhalten führen. Hier sind die Erwachsenen aufgerufen, solche Entwicklungen wahrzunehmen, zu reflektieren und darauf zu reagieren.

g) Bereich der Verwaltung des Kirchenbezirks

Büros der Superintendentur, der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung und der Kassenverwaltung Grimma

Die Mitarbeitenden des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Leipziger Land sind in Arbeitsbereichen mit unterschiedlicher Zuständigkeit und Verantwortung tätig. Dienst- und Fachaufsicht sind auf verschiedenen Ebenen verortet. In der Verwaltung ist klar geregelt, dass der Superintendent der Dienstvorgesetzte im Kirchenbezirk ist. Daraus könnten Abhängigkeitsverhältnisse entstehen. Regelmäßige Dienstberatungen und Teamgespräche in den verschiedenen Verantwortungsbereichen sorgen für eine offene und fehlerfreundliche Atmosphäre.

Das Schutzkonzept wird bei Neueinstellungen vorgestellt und erläutert. Ebenso wird das Thema Nähe und Distanz sowie der Sprachgebrauch in der Verwaltung thematisiert. Es wird ein Ablageort im Büro eingerichtet, in dem relevante Informationen und das Schutzkonzept ausliegen. Informationen sind somit allen Mitarbeitenden zugänglich. Die Zusammenstellung von weiterführenden Links, z.B. zur Homepage der EVLKS, werden auf der Homepage des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Leipziger Land veröffentlicht.

Auch in den Büros kann es vorkommen, dass Mitarbeitende ausgegrenzt oder gemobbt werden. Gespräche und ein Zimmertausch können für Abhilfe sorgen. Negative Verhaltensweisen müssen angesprochen, reflektiert und verändert werden. Die Leitung behält die Mitarbeitenden im Blick und sorgt für eine gute Arbeitsatmosphäre.

4.4 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex der Evangelischen Lutherischen Landeskirche Sachsens dient als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang in einem angemessenen Verhältnis

von Nähe und Distanz. Die Einhaltung des Verhaltenskodex bietet Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Schutz vor Übergriffen und Mitarbeitenden Schutz vor falschem Verdacht.

Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen im Kirchenbezirk müssen den Verhaltenskodex sowie die Pflichten unterzeichnen. Dies geschieht nach einer ca. 90-minütigen Schulung. Der unterschriebene Verhaltenskodex wird der Personalakte beigefügt. Neu eingestellte Mitarbeitende müssen in den ersten sechs Monaten nach Tätigkeitsbeginn eine Schulung besuchen und den Verhaltenskodex danach unterzeichnen. Für Ehrenamtliche erfolgt die Dokumentation und Ablage in einem gesonderten Ordner im jeweiligen Tätigkeitsbereich, z.B. Kinder, Jugend und Bildung (vgl. Anhang).

4.5 Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen im Bereich des Kirchenbezirks Leipziger Land legen ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Bei hauptamtlich Tätigen erfolgt die Vorlage im Zusammenhang mit der Einstellung, bei ehrenamtlich Tätigen bei Beginn des Dienstes bzw. vor Amtsantritt (z.B. in der Bezirkssynode).

Für hauptamtlich Tätige ist die Superintendentur zuständig, bei ehrenamtlich Tätigen die Leitung der jeweiligen Einrichtung des Kirchenbezirks. Das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis darf dabei bei hauptamtlich Tätigen nicht älter als sechs Monate, bei ehrenamtlich Tätigen nicht älter als zwei Jahre sein.

Nach Ablauf von fünf Jahren ist erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. In den zuständigen Dienststellen wird dafür ein System der Wiedervorlage entwickelt. Ist absehbar, dass der ehrenamtliche Dienst (z.B. bei Ablauf der Legislatur der Bezirkssynode) binnen eines Jahres endet, kann auf die Wiedervorlage nach fünf Jahren verzichtet werden. Der Verzicht wird von den jeweils zuständigen Personen nachweislich dokumentiert.

4.6 Abstinenz – und Abstandsgebot

Ein Abstinenzgebot gilt in allen Arbeitsbereichen, in denen ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis oder ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht. Das betrifft die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sowie alle Seelsorge- und Beratungssituationen.

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden achten in ihren Arbeitsfeldern auf Rollenklarheit und eine professionelle Balance von Nähe und Distanz. Der Unterschrift unter den Verhaltenskodex geht eine Basisschulung zu Nähe und Distanz voraus. In dieser

Schulung wird für einen achtsamen Umgang mit Grenzen und für die Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung sensibilisiert.

4.7 Fort -und Weiterbildung in der Prävention

Neben den Fort- und Weiterbildungen entsprechend den Arbeitsprofilen der Mitarbeitenden im Kirchenbezirk Leipziger Land, unterstützt der Kirchenbezirk Fortbildungen zum Thema Kinderschutz.

Die Angebote der Fachstelle Prävention der EVLKS sind für die Präventionsbeauftragten verpflichtend und werden professionell an die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren des Kirchenbezirkes weitervermittelt.

Die Schulungen befähigen dazu, mögliche Gefährdungen zu erkennen, und tragen dazu bei, Handlungsfähigkeit herzustellen.

Nach dem Inkrafttreten des Schutzkonzeptes werden durch die Präventionsbeauftragte/Fachstelle Prävention aller drei Jahre mit Fachberatern des Kirchenbezirks die einzelnen Elemente des Schutzkonzeptes durchgesprochen. Dadurch wird das Schutzkonzept einerseits in Erinnerung gerufen, andererseits wird durch die Rückmeldungen die Wirksamkeit der einzelnen Abschnitte geprüft. Mängel und unwirksame Elemente werden überarbeitet bzw. aktualisiert. Gegebenenfalls benötigen wir hier erneute Fortbildungen für Mitarbeitende. Die Leiter der jeweiligen Einrichtungen sind für die Umsetzung in ihrem jeweiligen Bereich verantwortlich.

Alle Hauptamtlichen haben Kenntnisse zu Fragen von Prävention und sexualisierter Gewalt. Sie sind über den Schutzauftrag informiert und für eine Kultur der Grenzachtung sensibilisiert.

Für ehrenamtliche Mitarbeitende werden Schulungen zum Thema Grenzverletzungen und Kinder- und Jugendschutz angeboten. Hier werden sie mit pädagogischem und methodischem Handwerkszeug ausgestattet und in ihrer Rolle gestärkt. Regelmäßig werden mit ihnen die Elemente des Schutzkonzeptes thematisiert, ihre Wirksamkeit geprüft und, wenn notwendig, aktualisiert.

4.8 Schutz in der digitalen Welt

Die fundamentale Veränderung durch die digitalen Medien bietet einen Nährboden für sexualisierte Gewalt. Insbesondere Tätern ermöglichen sie einen leichteren, unmittelbaren und ungestörten Zugang. Kinder und Jugendliche sind durch digitale Medien früh mit sexuellen Darstellungen und Informationen - direkter und indirekter Weise - konfrontiert. Umso mehr benötigen sie kompetente Bezugspersonen, die sie über

Phänomene wie Sexting, Online Dating, Pornografie, Datenschutz/Privatsphäre usw. informieren und sie somit vor digitaler sexualisierter Gewalt schützen. Auch wenn wir Kinder und Jugendliche nicht vor allem schützen können, können wir mit ihnen gemeinsam ihr Medienverhalten reflektieren.

Um den Gefahren sexualisierter Gewalt vorzubeugen, sind folgende Maßnahmen möglich:

- Aufklärung und Sensibilisierung: Jugendliche über die Risiken von sexueller Gewalt im digitalen Raum und über die verschiedenen Formen von Missbrauch informieren
- Schulung und Fortbildung: Schulungs- und Fortbildungsangebote zum Thema sexuelle Gewaltprävention im digitalen Raum für Mitarbeitende, damit sie die Anzeichen erkennen und angemessen reagieren sowie Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit für Jugendliche anbieten können.

Wir ermutigen zur Nutzung von Messenger-Diensten, die eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung bieten und datensensibel agieren. Wir achten darauf, dass bei der Nutzung von Messenger-Diensten kein Kind oder Jugendlicher ausgeschlossen wird.

Wir nutzen und vermitteln Informationen im Netz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Auf folgenden beispielhaft genannten Webportalen stehen Materialien und Angeboten zur Verfügung, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt mittels digitaler Medien“ genutzt werden können:

- www.wissen-hilft-schuetzen.de
- www.klicksafe.de

Beim Planen, Organisieren und Durchführen von Fort- und Weiterbildungen achten wir grundsätzlich auf die Einhaltung des Datenschutzes. Das heißt, dass Adressen und Telefonnummern nicht automatisch an Externe weitergegeben werden. Im Einverständnis aller Teilnehmenden eines Seminars kann dies jedoch erfolgen. Wir weisen Teilnehmende darauf hin, dass eine privat eingerichtete Chatgruppe während eines Seminars nur zu Zwecken des darauf bezogenen Austauschs (z.B. für die Dokumentation und Nachbereitung von Veranstaltungen) empfohlen wird.

Uns ist bewusst, dass durch die Digitalisierung Filme und Fotos sexualisierter Gewalt zunehmend Verbreitung finden. Das Zeigen oder Verbreiten pornografischer und anderer sexualisierter Inhalte in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen ist verboten. In Zusammenhang mit Erwachsenen wird es im Bereich des Kirchenbezirks Leipziger Land nicht geduldet. Wird es uns im Rahmen unserer Arbeit bekannt, sehen wir uns verpflichtet zu intervenieren und ggf. die Angelegenheit zur Anzeige zu bringen.

5. Verdacht, Fallklärung und Intervention

Ziel: Wer einen Verdacht auf grenzüberschreitendes Handeln hat, weiß, wohin er oder sie sich wenden kann, um den Verdacht einzuschätzen. Um das sicherzustellen, informiert der Kirchenbezirk regelmäßig, niederschwellig und auf verschiedenen Kanälen über die jeweiligen Kontaktpersonen. Bei einem begründeten Verdacht werden die verantwortlichen Stellen informiert, und diese handeln nach festgelegten Handlungsleitfäden.

5.1 Verdachtseinschätzung

Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende oder im Kirchenbezirk ehrenamtlich tätige Personen berät die Ansprechstelle im Landeskirchenamt in Dresden. Die Beratung erfolgt vertraulich.

Wenn Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene betroffen sind, wendet man sich an die Kinderschutzfachkraft (insofern erfahrene Fachkraft). Diese Person ist insbesondere der richtige Ansprechpartner, wenn kein kirchliches Personal verdächtigt wird (beispielsweise bei Gewalt in der Familie oder im sozialen Umfeld, Gewalt unter Kindern und Jugendlichen).

5.2 Meldung eines Verdachtes

Liegen nach der Voreinschätzung ausreichend Anhaltspunkte für übergriffiges Verhalten oder sexualisierte Gewalt vor, wird der Verdacht dem Superintendenten gemeldet. Dieser ist dann für das weitere Vorgehen verantwortlich. Die Präventionsbeauftragte kann bei der Meldung eines Verdachtes an die jeweils zuständige Stelle helfen.

Im Fall eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende oder Ehrenamtliche besteht die *Pflicht* zur Meldung an die Meldestelle der Landeskirche. Die Identität der meldenden Person wird dabei vertraulich behandelt. Die Meldestelle setzt die verantwortliche Stelle in Kenntnis, die die weitere Fallklärung übernimmt.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wendet man sich an die Kinderschutzfachkraft (insofern erfahrene Fachkraft). Diese ist verpflichtet, die notwendigen Schritte zu unternehmen und den Superintendenten zu informieren.

5.3 Kindeswohlgefährdung

Das „Kindeswohl“ oder auch „Wohl des Kindes“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er bezeichnet das Wohlergehen eines Kindes in Bezug auf seine geistige, körperliche und seelische Entwicklung sowie seine materielle Sicherheit.

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB ist eine erhebliche Schädigung des kindlichen Wohls durch Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch, Entwürdigung, Unterlassung oder Freiheitsentzug. Wenn Kinder oder Jugendliche in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern, kann dies zu Gesundheits- oder Lebensgefahren führen. Die Gefährdung geschieht bewusst oder unbewusst.

Kinder und Jugendliche können aber auch indirekt durch das Miterleben von Gewalt zwischen Erwachsenen (z.B. Eltern) betroffen sein.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden/Institutionen verpflichtet, zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden. Informationen müssen diskret behandelt und dürfen nicht an Dritte (z. B. Medien) weitergegeben werden. Grundsätzlich sind alle Beobachtungen, Annahmen, Gespräche und Einschätzungen sowie deren Ergebnisse zu dokumentieren.

Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes. Andeutungen oder Äußerungen, die eine Gefahr für das Kindeswohl vermuten lassen, sind in jedem Fall ernst zu nehmen. Bei jedem Verdacht, den Haupt- oder Ehrenamtliche wahrnehmen, muss die Kinderschutzfachkraft (insofern erfahrene Fachkraft) informiert werden.

Wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet, wird die insoweit erfahrene Fachkraft des Kirchenbezirks (InsoFa) hinzugezogen.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist externe Beratung zur Verdachts-Klärung grundsätzlich notwendig. Dafür stehen verschiedene Fachkräfte im Landkreis Leipzig zur Verfügung (Kinderschutzzentrum, Opferhilfe, Gesundheitsamt u.v.m.).

Bei akuten Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung wird der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamts des Landkreises Leipzig (Tel.: 0151-26408776, Mail: kindeswohlgefaehrdung@lk-l.de) oder der Kinder- und Jugendnotdienst im Landkreis Leipzig (Tel.: 0152-02088104) informiert.

5.4 Intervention – zuständige Stelle im Kirchenbezirk

Für alle beim Kirchenbezirk haupt- und ehrenamtlich Tätigen ist der Kirchenbezirk bei Meldung eines Verdachts die zuständige Stelle. Werden Pfarrerinnen und Pfarrer verdächtigt, ist das Landeskirchenamt die zuständige Stelle.

Die Leitung des Kirchenbezirks beruft als zuständige Stelle bei einem Verdacht ein Interventionsteam, welches als beratende Instanz agiert. Die Verantwortlichkeit der jeweiligen Leitung (Superintendent / Vorsitzender des Kirchenbezirksvorstands / Kirchenbezirksvorstand) bleibt davon unberührt.

Besteht die Notwendigkeit, ein Interventionsteam einzuberufen, gehören ihm mindestens folgende Personen an:

- Superintendent / Superintendentin
- Präventionsbeauftragte
- Leitungsperson des Regionalkirchenamts Chemnitz-Leipzig
- Leitungsperson der betroffenen Einrichtung des Kirchenbezirks

Sind Minderjährige betroffen, wird die insoweit erfahrene Fachkraft des Kirchenbezirks zusätzlich hinzugezogen. Für Fragen der Öffentlichkeitsarbeit kann die Referentin für verkündigungsbezogene Öffentlichkeitsarbeit hinzugezogen werden.

Leitung des Kirchenbezirks und Interventionsteam arbeiten dabei folgende Schritte des Interventionsplans nacheinander ab:

- Wie ist der gemeldete Verdacht einzuschätzen?
- Welche Schutzmaßnahmen müssen / können für die Betroffenen ausgelöst werden?
- Wie ist der Unterstützungsbedarf einzuschätzen?
- Welche Hilfs- und Beratungsangebote sollen / können vermittelt werden?
- Wie sind Betroffene und weitere Beteiligte zu informieren und an der Intervention zu beteiligen?
- Welche arbeitsrechtlichen Schritte sind ggf. einzuleiten?
- Ist eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörden oder an andere Behörden angezeigt?
- Wie ist die Öffentlichkeit bzw. sind Medien zu informieren?

Im Interventionsplan wird ferner festgelegt, wie die Zusammenarbeit mit der Meldestelle konkret umgesetzt wird.

Im Prozess der Interaktion ist zu klären, welche Schritte zur Aufarbeitung anzugehen sind. Sollte sich ein Verdacht nicht bewahrheiten, werden die notwendigen Schritte zur Rehabilitation beraten und umgesetzt.

Zum Standard gehört die durchgängige und nachvollziehbare Dokumentation.

Nach Abschluss der konkreten Intervention wird der Fall – ggf. mit externer Moderation – nachbearbeitet. Zielstellung der Reflektion und Evaluation ist die Verbesserung der zukünftigen Präventionsarbeit im Kirchenbezirk. Zudem wird geprüft, ob das vorliegende Schutzkonzept fortzuschreiben ist.

6. Fehlerkultur und Beschwerdemanagement

6.1 Fehlerkultur

Eine gelebte Fehlerkultur hilft, grenzverletzendes Verhalten zu reflektieren und zu vermeiden. Deshalb ist die Etablierung einer Fehlerkultur Bestandteil der Präventionsarbeit im Kirchenbezirk.

Fehlerkultur nimmt das ganze Umfeld in den Blick, statt den Fokus nur auf einzelne Schuldige zu richten. Fehlerkultur ist auch eine Haltung, die von allen Beteiligten gemeinsam verstanden und getragen wird. Zum Beispiel: „darauf wollen wir Wert legen“ oder: „darauf haben wir uns verständigt“ oder: „das geht bei uns gar nicht“. Fehlerkultur soll verhindern, dass sich Gewohnheiten und Strukturen einschleichen, die Unachtsamkeit in Sprache und Verhalten fördern oder ermöglichen.

Ziel einer Fehlerkultur ist es, frühzeitig Probleme zu erkennen, zu analysieren, um dann gezielte Korrektur- und Präventionsmaßnahmen einzuleiten. Fehler werden auch als Chance zur Weiterentwicklung betrachtet.

Sie setzt voraus, dass im vertrauensvollen, wertschätzenden Miteinander eine konstruktive Kritik im Arbeitsteam möglich ist. Oberste Priorität hat immer das Wohl der jeweiligen Schutzbefohlenen. Alle Personen werden ermuntert, Fehler anzumelden bzw. selbst einzugestehen, weil sie wissen, dass dabei mit professionellen Standards gehandelt wird.

6.2 Allgemeines Beschwerdemanagement

Bei aller Sorgfalt kann es geschehen, dass Menschen den Eindruck haben, dass im Rahmen von Verdachtsklärungen und Interventionen Fehler oder Versäumnisse auftreten oder aufgetreten sind. Für diese Wahrnehmungen richtet der Kirchenbezirk ein Beschwerdemanagement ein.

Beschwerdewege müssen in ihrer Verfahrensweise allen bekannt und niederschwellig gestaltet sein. Sie sind gekennzeichnet von:

- Anonymität der Person, die Beschwerde einreicht, wenn sie anonym bleiben will
- Sanktionsfreiheit für die Person, die Beschwerde einreicht

- zeitnahe Rückmeldung
- Einfachheit des Beschwerdeweges

6.3 Beschwerdebearbeitung

Für den Kirchenbezirk wird eine Beschwerdestelle eingerichtet. Die Kontaktadressen werden auf der Homepage des Kirchenbezirks gut auffindbar veröffentlicht. Der Beschwerdebogen nach dem Muster des Rahmenschutzkonzepts steht dort zum Download bereit (vgl. Anhang). Haupt- und Ehrenamtliche wissen um diese Beschwerdestelle. Sie reichen ihnen zugehende Beschwerden weiter oder vermitteln den Beschwerdeführer an die Beschwerdestelle.

Geht eine Beschwerde nur mündlich zu, wird sie von der Beschwerdestelle nach den Vorgaben des Muster-Beschwerdebogens schriftlich aufgenommen.

Die Möglichkeit einer anonymen Beschwerde ist sicherzustellen.

Beschwerdestelle für den Kirchenbezirk ist die Superintendentur.

Zusätzlich wird für den Kirchenbezirk ein/e Beschwerdebeauftragte/r benannt. Diese Person wird von der Kirchenbezirkssynode auf Vorschlag des Kirchenbezirksvorstandes berufen und ist ehrenamtlich tätig. Alle Beschwerden werden dem/der Beschwerdebeauftragten zur Kenntnis gegeben, sofern diese nicht bereits an ihn/sie gegangen sind. Er/Sie wirkt bei der Bearbeitung von Beschwerden mit.

Zum Beschwerdemanagement gehört die fortlaufende Dokumentation. Dafür wird in jedem Fall das Muster des Rahmenschutzkonzepts verwendet (vgl. Anhang).

7. Rehabilitierung

Im Rahmen von Verdachtsklärungen und Interventionen kann es geschehen, dass Menschen zu Unrecht verdächtigt werden, oder dass Menschen dadurch betroffen sind, dass ihnen zunächst nicht geglaubt und / oder sie auf Grund ihrer Intervention aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgegrenzt wurden.

Für den Fall einer Falschbeschuldigung bzw. eines Verdachts, der sich als unbegründet herausstellt, liegt eine Strategie vor, durch welche die zu Unrecht beschuldigte Person und gegebenenfalls auch der Träger rehabilitiert werden.

Eine Vermutung, die eindeutig als falsch bezeichnet werden kann, kann unterschiedliche Ursachen haben:

- Äußerungen und/oder Beobachtungen können falsch interpretiert werden. Solche Fehlinterpretationen müssen transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.
- Eine Person wurde bewusst durch eine andere Person falsch beschuldigt, weil sie der oder dem Beschuldigten schaden wollte. Ist die Person minderjährig, die falsch beschuldigt hat, besteht die Pflicht, die Situation und die damit resultierenden Folgen mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu entwickeln. Handelt es sich um falsche Beschuldigungen durch Erwachsene, kann dies strafrechtliche Folgen haben.

Zu einer Rehabilitierungsstrategie gehören:

- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die betroffenen Personen, ihre Familien und den kirchlichen Träger.
- Unterbindung der Weiterverbreitung des Verdachtes.
- Inanspruchnahme von Teamsupervision oder anderen externen Beratungsangeboten.
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung der zu Unrecht beschuldigten Person an ihrem Arbeitsplatz.
- Bereitstellung eines angemessenen anderen Arbeitsplatzes für den Fall, dass die Wiedereingliederung an demselben Arbeitsplatz nicht möglich ist oder die Person das wünscht.
- Erkennen der Motivlage und des dahinter liegenden Bedürfnisses der Beteiligten, die die Falschbeschuldigung erhoben haben.
- Erkennen und Einordnen der Fehlinterpretationen im Meldungsfall ohne Sanktionierung der meldenden Person.
- Klarstellung, dass es sich um Fehlinterpretationen gehandelt hat, gegenüber dem Kreis der Personen, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben.
- Bei allen Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, müssen Rehabilitierungsmaßnahmen greifen.

Personen, die einen Verdacht mitgeteilt haben, denen (zunächst) nicht geglaubt wurde oder die erfahren mussten, dass ihrer Mitteilung nicht angemessen nachgegangen wurde, müssen eine Erklärung über die Gründe und eine Entschuldigung erhalten. Ferner müssen sie transparent erkennen können, dass der Fall nun bearbeitet wird.

Menschen, die Ausgrenzung aus kirchlichen Gemeinschaften erfahren haben, sollen im Blickfeld der Leitungsverantwortlichen bleiben und Gesprächs- und Unterstützungsangebote bekommen.

8. Evaluation und Monitoring

Das Schutzkonzept entspricht den aktuellen Standards und ist passgenau. Alle Angaben von verantwortlichen Personen werden laufend aktualisiert. Die zuständige Arbeitsgruppe unter Leitung des/der Präventionsbeauftragten evaluiert und überarbeitet das Konzept alle drei Jahre. Grundlage dafür sind unter anderem Rückmeldung aus der praktischen Arbeit mit dem Konzept.

9. Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung

Das vom Kirchenbezirk Leipziger Land beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowie Gremien und Beiräten zur Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung ausgehändigt. Sie geben es ihrer Mitarbeiterschaft (Haupt- und Ehrenamtlichen) angemessen zur Kenntnis und zur Beachtung. Dieses trägerspezifische und beschlossene Schutzkonzept dient als rechtsverbindliches Konzept für die Erstellung veranstaltungsbezogener Schutzkonzepte. Das Schutzkonzept des Kirchenbezirks Leipziger Land wird zum 02.06.2025 digital und im Nachgang als Printmedium veröffentlicht sowie einer größeren Öffentlichkeit auf der Webseite bekannt gegeben.

Dem Redaktionsteam zur Erstellung des Schutzkonzeptes gehörten an:

- Franke, Ulrike, *Pfarrerin und stellv. Superintendentin*
- Dr. Kinder, Jochen, *Superintendent*
- Möller, Franziska, *Ephoralsekretärin*
- Neef, Simeon, *Jugendmitarbeiter*
- Pettrich, Gerd, *Jugendwart*
- Polster, Silke, *Präventionsbeauftragte*
- Urban, Heike, *Bezirkskatechetin, Leiterin der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung, Insoweit erfahrene Fachkraft*

Anhang

1) Gesetzliche Regelungen

a) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind in den §§ 174ff des Strafgesetzbuches geregelt. Für die Verfolgung von Straftaten sind ausschließlich die staatlichen Strafverfolgungsbehörden zuständig.

b) Sexuelle Belästigung

Sexuelle Belästigungen sind keine Straftaten. Das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) definiert sie in §3 Abs. 4 als „eine Benachteiligung in Bezug auf §2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

Die so beschriebenen Handlungen führen zwar nicht zu strafrechtlicher Verfolgung. Entsprechende Handlungen sind aber rechtswidrig und können deshalb sowohl arbeitsrechtliche Folgen haben als auch Anspruch auf Schadenersatz und Schmerzensgeld begründen.

c) Bundeskinderschutzgesetz

Am 1. Januar 2012 sind mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) neben Bestimmungen zum Aufbau von Netzwerken für Frühe Hilfen und einer Erweiterung des Verfahrens zur Gefährdungseinschätzung bei möglichen Kindeswohlgefährdungen auch Bestimmungen zum präventiven Schutz von Kindern vor Gefahren in Kraft getreten, die Kinder in einer Einrichtung selber bedrohen können. Grundlage für diesen präventiven Schutz ist § 79a SGB VIII. Danach ist der Schutz von Kindern innerhalb der Einrichtung zentraler Aspekt der Qualitätssicherung und -entwicklung. Anknüpfend an diese Grundaussage ist die adäquate Ausgestaltung dieses Schutzes Voraussetzung sowohl für die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII wie auch für die finanzielle Förderung von freien Trägern gemäß § 47 SGB VIII.

d) Gesetze und Richtlinien der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (EVLKS) sowie der Ev. Kirche in Deutschland (EKD)

Für den Kirchenbezirk Leipziger Land gelten die Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzrichtlinie EKD) vom 18.10.2019 sowie das damit verbundene Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der EVLKS vom 11.07.2021 und die darauf bezogene Gewaltschutzverordnung der EVLKS (Gewaltschutzverordnung) vom 05.04.2022.

e) Erweitertes Führungszeugnis

Ein wichtiger Bestandteil des präventiven Kinderschutzes in Einrichtungen ist das erweiterte Führungszeugnis. Dessen Inhalt und die Voraussetzungen für seine Anforderung regeln die §§ 30a bis 32 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

f) Schweigepflichten und Zeugnisverweigerungsrechte

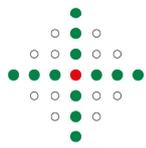
„Wer im Rahmen einer förmlichen Beichte (also mit Sündenbekenntnis und Absolution) von einem Fall sexualisierter Gewalt erfährt, muss darüber schweigen. Dasselbe gilt, wenn jemand im Rahmen der Seelsorge Kenntnis von einem Fall sexualisierter Gewalt bekommt. Bei Kenntnissen im Rahmen der Seelsorge ist es allerdings zulässig, andere, auch kirchliche Dienststellen oder die staatlichen Strafverfolgungsbehörden, zu unterrichten, wenn die Gesprächspartnerin oder der Gesprächspartner (nicht das Landeskirchenamt!) die Seelsorgerin oder den Seelsorger von der Schweigepflicht befreit. Bei der seelsorglichen Begleitung von Opfern sexualisierter Gewalt ist es daher wichtig, die Betroffenen so stark zu machen, dass sie einer Offenlegung der Gewaltanwendung zustimmen oder – noch besser – sie selbst gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden anzeigen. Für Pfarrerinnen und Pfarrer sind Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht in § 30 des Pfarrdienstgesetzes (PfdG) der EKD geregelt.

Privatrechtlich Beschäftigte sind an die seelsorgliche Schweigepflicht nur dann gebunden, wenn sie einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Abs. 2 des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD besitzen.

Auch freiwillig Engagierte stehen unter seelsorglicher Schweigepflicht, wenn sie wie zum Beispiel Mitarbeitende in der Telefonseelsorge oder in der Notfallseelsorge einen besonderen Seelsorgeauftrag wahrnehmen und dafür besonders qualifiziert wurden.

Wer an die seelsorgliche Schweigepflicht gebunden ist, kann sich unabhängig von der Rechtsnatur des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gleichzeitig vor staatlichen Gerichten als Geistliche oder Geistlicher auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen, soweit es um Sachverhalte geht, die im Rahmen der Seelsorge bekannt geworden sind.

Dieses Zeugnisverweigerungsrecht ist in § 53 der Strafprozessordnung (StPO) geregelt.“
(Zitat aus: „Auf Grenzen achten – sichere Orte geben. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie“)



Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und non-verbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.
5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.
7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.
8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

Bitte UNBEDINGT ausfüllen:

tätig im:

Haupt- / Nebenamt / Honorarbereich

Ehrenamt

tätig bei:

Kirchgemeinde / Kirchspiel

NAME der KG: _____

Kirchenbezirk Leipziger Land

Name

Vorname

Geburtsdatum

Datum

Unterschrift

Nach Ausfüllen und Unterschriften zurück an Schulungsleiter/in!

Sie bekommen den Verhaltenskodex und die Pflichtenübersicht in gedruckter Form ausgehändigt.

Rückseite beachten!

b.w.

2. Unterschrift notwendig!

Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.
5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.
7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.
8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

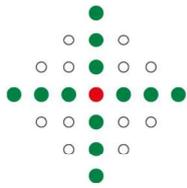
Name

Vorname

Geburtsdatum

Datum

Unterschrift



Teilnahmebestätigung

für die Schulung gemäß der Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
(Gewaltschutzverordnung – GewSchVO)

Herr / Frau

hat am

- an der Schulung gemäß § 3 der GewSchVO zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und den damit verbundenen Rechten und Pflichten teilgenommen
- und den Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens nach Anlage 1 der Gewaltschutzverordnung unterzeichnet.

.....

Datum, Unterschrift des / der Präventionsbeauftragten

4) **Muster-Beschwerdebogen**

An:

Anschrift Träger

(Ortsangabe Beschwerdebriefkasten)

zu Händen:

_____ (Beschwerdebeauftragte / Beschwerdebeauftragter)

Beschwerde / Mitteilung

Datum:

Was möchten Sie uns mitteilen?

Wie sollen wir mit Ihrer Meldung weiterarbeiten?

- Ich möchte, dass die Sache zur Kenntnis genommen wird.
- Ich möchte, dass die Sache bearbeitet wird.
- Ich möchte über die Bearbeitung informiert werden.
- Ich möchte mit jemandem darüber sprechen (z. B. Beschwerdebeauftragte/-beauftragter, Pfarrerin/Pfarrer, Präventionsbeauftragte/-beauftragter):
- Ich möchte: _____

Soweit eine Rückmeldung gewünscht ist, wie können wir Sie erreichen?

Name:

Telefon:

Anschrift:

Mail:

5) **Muster-Beschwerdedokumentation**

Träger

Ort, Datum

Geschäftszeichen

Eingangsvermerk

Beschwerde vom:

Eingang:

Persönlich entgegengenommen von:

Zur Bearbeitung an:

Datum, Unterschrift

Bearbeitungsvermerk

Beschwerdeinhalt:

Vorgeschlagenes Vorgehen:

Zur weiteren Bearbeitung an:

Rückmeldung an meldende Person:

Wiedervorlage zur Überprüfung der Maßnahmen:

Datum, Unterschrift

Überprüfungsvermerk

Sachstand:

Vorgeschlagenes Vorgehen:

Zur weiteren Bearbeitung an:

Rückmeldung an meldende Person:

Vorgang abgeschlossen / Wiedervorlage:

Datum, Unterschrift